

K O P I E

EV

Urkundenrolle Nr. 3443 / 2007 D

Ludwigsburg

Verhandelt am 15.10.2007 - fünfzehnten Oktober zweitausendsieben -.

Vor mir, dem

Notar **Werner Dieterle**

mit dem Amtssitz in Ludwigsburg, erscheinen heute in meinen
Amtsräumen, Mathildenstraße 12:

1. Herr Nikolai Rauol Haumer,
geboren am 7. August 1976 in Filderstadt,
wohnhaft 71642 Ludwigsburg, Reichertshalde 90,
2. Frau Dr. Anne Jacobi-Haumer, geb. Jacobi,
geboren am 13. Juli 1977 in Karlsruhe,
wohnhaft 71640 Ludwigsburg, Steigäcker 3.

Die Erschienenen Ziff. 1 und 2 haben sich durch Vorlage ihres Personalausweises ausgewiesen.

Sie sind geschäftsfähig.

Nach eingehender Belehrung über

- a) das Wesen und die Wirkung des Güterstands der Zugewinngemeinschaft, der Gütertrennung und der Gütergemeinschaft, den Versorgungsausgleich und das Unterhaltsrecht,
- b) die Tatsache, dass bei einer möglichen Sittenwidrigkeit des Vertrags, der generelle Ausschluss eines nachehelichen Unterhalts unwirksam wäre, was insbesondere für die Unsicherheiten gilt, die sich aufgrund der neueren Rechtsprechung der Instanzgerichte für die Geltung ehevertraglicher Vereinbarungen ergeben,

- c) die gesetzliche Erbfolge und das Pflichtteilsrecht beim jeweiligen Güterstand sowie
- d) das Wesen und die Wirkung des Erbvertrags und dessen bindende und nicht bindende Verfügungen und deren Aufhebung und
- e) darauf, dass der beurkundende Notar für die steuerlichen Folgen dieser Urkunde nicht haftet und sich die Erschienenen bei steuerlichen Fragen an eine Person der steuerberatenden Berufe wenden sollen,

erklären die Erschienenen mündlich zu notariellem Protokoll:

Wir haben am 23. August 2007 auf Mauritius unsere beiderseits erste Ehe geschlossen. Die Eheschließung wurde am 04.10.2007 anerkannt. Gemeinschaftliche, einseitige oder adoptierte Abkömmlinge hat keiner von uns.

Sodann erklären die Erschienenen zur notariellen Urkunde folgenden

Ehe- und Erbvertrag:

I. Ehevertrag

§ 1

Für unsere Ehe soll weiterhin der gesetzliche Güterstand der

Zugewinngemeinschaft

nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches mit nachfolgender Modifikation gelten:

Bei einer etwaigen Zugewinnausgleichsberechnung bei Beendigung der Ehe außer durch den Tod eines Ehegatten soll jegliches Betriebsvermögen eines jeden Ehegatten in keiner Weise berücksichtigt werden. Vom lebzeitigen Zugewinnausgleich ausgenommen sind somit sämtliche Aktiva und Passiva, die in der Handels- und Steuerbilanz eines Unternehmens, das einem Ehegatten zur alleinigen Berechtigung oder Mitberechtigung zusteht, erfasst werden, und zwar unabhängig davon, ob das Unternehmen in der Rechtsform eines Einzelunternehmens, einer Perso-

nengesellschaft oder einer Kapitalgesellschaft geführt wird, einschließlich eines Sonderbetriebsvermögens. Derartige Vermögensbestandteile einschließlich Verbindlichkeiten sollen weder zur Berechnung des Anfangs- noch des Endvermögens des betreffenden Ehegatten hinzugezogen werden.

Derzeit handelt es sich hierbei um die Praxis der Ehefrau Dr. Anne Jacobi-Haumer sowie um das Einzelkaufmännische Unternehmen des Ehemannes Nikolai Haumer.

Weitere Modifikationen des Güterstandes der Zugewinngemeinschaft sollen heute nicht vereinbart werden.

§ 2

Wir sind vom beurkundenden Notar darüber belehrt worden, dass jeder Ehegatte bei Verfügungen über sein Vermögen im Ganzen und über die ihm gehörenden Gegenstände des ehelichen Haushalts der Zustimmung des anderen Ehegatten bedarf. Wir schließen die Anwendung des § 1365 BGB für die vorstehend unter § 1 genannten Beteiligungen aus. Wir wurden vom Notar ferner darauf hingewiesen, dass im Falle der Auflösung unserer Ehe durch Scheidung ein Ausgleich des Zugewinns stattfindet und sich bei Auflösung unserer Ehe durch Tod, der gesetzliche Erbteil des überlebenden Ehegatten um ein Viertel erhöht. Die Durchführung des Zugewinnausgleichs wurde uns vom Notar eingehend erläutert.

§ 3

Ein Verzeichnis des uns jeweils gehörenden Vermögens zu Beginn unserer Ehe soll nicht zu dieser Urkunde genommen werden.

§ 4

Die Eintragung unseres Güterstandes in das Güterrechtsregister wünschen wir nicht.

§ 5

Weitere Regelungen, den gesetzlichen Versorgungsausgleich und den Unterhalt betreffend, wollen wir heute nicht treffen.

Es ist uns bekannt, dass infolge dieser Vereinbarung bei einer etwaigen Scheidung ein Ausgleich hinsichtlich der in der Ehezeit erworbenen Versorgungsanwartschaften stattfindet.

Sodann schließen wir folgenden

II. Erbvertrag ,

bei dem ein jeder von uns jeweils als Erblasser und als Vertragspartei handelt und die jeweiligen Erklärungen jeweils gegenseitig (als jeweiliger Vertragspartner und jeweiliger Erblasser) angenommen werden.

Vorbemerkung

- (1) Wir sind in unserer Testierfreiheit nicht eingeschränkt. Wir haben bislang keine Verfügungen von Todes wegen errichtet.
- (2) Vorsorglich heben wir alle etwaigen früheren Verfügungen von Todes wegen hiermit auf bzw. widerrufen diese.

A) Bestimmungen für den Fall des Versterbens ohne Hinterlassung gemeinschaftlicher Abkömmlinge:

§ 1

Erbfolge

Der zuerststerbende Ehegatte setzt den überlebenden Ehegatten zu seinem Alleinerben ein.

Ersatzerben sind die nachstehend genannten Schlusserben.

§ 2

Schlusserbeinsetzung

Der überlebende Ehegatte setzt zu seinen Erben ein:

1. die Eltern der Ehefrau
Herr Dr. med. Curt Frank Jacobi und Frau Eva Maria Jacobi
geb. Schöpke - je zur Hälfte -,
2. die Eltern des Ehemannes,
Herr Dr. med. Michael Haumer und Frau Ingrid Silvia Haumer
geb. Jeutter - je zur Hälfte -.

Ziff. 1 und 2 je zur Hälfte.

Ersatzerben der eingesetzten Erben sind deren Abkömmlinge nach den Regeln der gesetzlichen Erbfolgeordnung. Sind Abkömmlinge nicht vorhanden tritt Anwachsung nach gesetzlicher Regelung zwischen den vorstehend genannten Schlusserben ein.

§ 3

Bestimmungen für den Fall des gleichzeitigen Todes

Für den Fall unseres gleichzeitigen Todes gilt die vorstehend in Abschnitt A § 2 verfügte Erbeinsetzung als von jedem von uns verfügt.

B) Bestimmungen für den Fall des Versterbens unter Hinterlassung gemeinschaftlicher Abkömmlinge

1. Bestimmungen des zuerststerbenden Ehegatten

§ 1

Erbfolge

(1) Der zuerststerbende Ehegatte setzt zu seinen Erben ein:

1. den überlebenden Ehegatten – zur Hälfte des Nachlasses -,
2. unsere gemeinschaftlichen Kinder – zur anderen Hälfte des Nachlasses -, unter sich nach den Regeln der gesetzlichen ersten Erbfolgeordnung -.

- (2) Ersatzerben anstelle der eingesetzten Kinder sind jeweils deren Abkömmlinge nach den Regeln der gesetzlichen ersten Erbfolgeordnung. Sind Abkömmlinge nicht vorhanden, tritt Anwachsung ein.

§ 2

Teilungsausschluß

Das Recht unserer Kinder bzw. deren Abkömmlingen, die neben dem überlebenden Ehegatten Miterben geworden sind, die Auseinandersetzung des Nachlasses zu verlangen, wird bis zum Tode des überlebenden Ehegatten ausgeschlossen.

§ 3

Nießbrauch

- (1) Der erststerbende Ehegatte ver macht dem überlebenden Ehegatten den Anspruch auf Einräumung des lebenslänglichen und unentgeltlichen Nießbrauchs an den Erbteilen der Kinder bzw. deren Abkömmlingen.
- (2) Der überlebende Ehegatte ist jederzeit berechtigt, auf diesen Nießbrauch ganz oder teilweise zu verzichten.

§ 4

Testamentsvollstreckung

- (1) Der zuerststerbende Ehegatte ordnet Testamentsvollstreckung an und ernennt den überlebenden Ehegatten zu seinem Testamentsvollstrecker. Dieser hat sämtliche Aufgaben, die einem Testamentsvollstrecker übertragen werden können. Er ist von sämtlichen Verpflichtungen befreit, von denen nach dem Gesetz befreit werden kann.
- (2) Seine Aufgabe ist es insbesondere, den Nachlass bis zu seinem Tode zu verwalten. In der Eingehung von Verbindlichkeiten für den Nachlaß ist er nicht beschränkt. Im übrigen finden für die Rechte und Pflichten des Testamentsvollstreckers die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

(3) Der Testamentsvollstrecker ist jederzeit berechtigt, Nachlassgegenstände den gemeinschaftlichen Kindern bzw. deren Abkömmlingen zur freien Verfügung zu überlassen.

§ 5

Geltendmachung des Pflichtteils durch Abkömmlinge

Für den Fall, dass nach dem Tode des zuerststerbenden Ehegatten ein Abkömmling den Pflichtteil verlangt, verfügen wir folgendes:

Der oder die Abkömmlinge, die nach dem Tode des zuerst sterbenden Ehegatten den Pflichtteil verlangt haben, erhalten auch vom zuletzt sterbenden Ehegatten nur den Pflichtteil.

2. Bestimmungen des überlebenden Ehegatten

§ 1

Erfolge

(1) Der überlebende Ehegatte setzt zu seinen Erben unsere gemeinschaftlichen Kinder ein – unter sich nach den Regeln der gesetzlichen ersten Erbfolgeordnung.

(2) Ersatzerben anstelle der eingesetzten Erben sind jeweils deren Abkömmlinge, unter sich nach den Regeln der gesetzlichen ersten Erbfolgeordnung. Sind keine Abkömmlinge vorhanden, tritt Anwachsung ein.

§ 2

Bestimmungen für den Fall des gleichzeitigen Todes

Für den Fall unseres gleichzeitigen Todes gilt:

Soweit wir unter Hinterlassung gemeinschaftlicher Abkömmlinge versterben sollten gilt die in Abschnitt B) genannte Erbeinsetzung als von einem jeden von uns verfügt.

C) Weitere Bestimmungen zum Erbvertrag

§ 1

Vertragliche Verfügungen, Rücktrittsrecht

- (1) Bei den vorstehend in Teil II Abschnitt A) § 1 und B) seitens des zuerststerbenden Ehegatten verfügen Bestimmungen handelt es sich, soweit dies gesetzlich möglich ist, um erbvertraglich bindende Bestimmungen. Wir sind vom Notar über das Wesen der Bindung eingehend belehrt worden.
- (2) Dies gilt grundsätzlich auch für die in Teil II Abschnitt B) seitens des überlebenden Ehegatten getroffenen Bestimmungen. Bezuglich Teil II Abschnitt B) gilt jedoch: Der überlebende Ehegatte ist frei, innerhalb unserer gemeinschaftlichen Kinder bzw. deren Abkömmlingen die Erbquoten beliebig abzuändern und Vermächtnisse innerhalb dieses Personenkreises jedweder Art zugunsten unserer Kinder bzw. deren Abkömmlingen oder eines unserer Kinder bzw. deren Abkömmlingen zu verfügen. Außerhalb des vorgenannten Personenkreises darf der Überlebende von uns keine anderslautenden Verfügungen treffen. Den Fall einer etwaigen Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten haben wir dabei bedacht. Auf ein etwaiges Anfechtungsrecht (§§ 2281, 2279 BGB) verzichten wir hiermit unter gegenseitiger Annahme dieses Verzichts.
- (3) Ein jeder von uns behält sich den Rücktritt von diesem Erbvertrag vor. Über die Geltendmachung des Rücktrittsrechts (notarielle Beurkundung und Zugang beim jeweils anderen Vertragspartner) wurden wir eingehend durch den Notar belehrt.

§ 2

Ausgleichungs-, Anrechnungspflichten

- (1) Durch die heute in Teil II Abschnitt B) erfolgten Erbeinsetzungen ändert sich nichts an einer etwaigen Ausgleichungs- und/oder Anrechnungspflicht an einen oder mehrere unserer Abkömmlinge, die anlässlich einer Zuwendung eventuell angeordnet wird.
- (2) Wir bestimmen jedoch, dass, soweit kein Abkömmling auf den Tod des Zuerststerbenden den Pflichtteil verlangt, die Ausgleichung eines etwaigen Vorempfangs erst beim Tod des Überlebenden von uns stattfinden soll. Der ausgleichungspflichtige Vorempfang soll damit so betrachtet werden, als wäre er vom überlebenden Ehegatten allein gegeben worden. Uns ist bekannt, dass diese Ausgleichsbestimmung

für denjenigen Abkömmling, der hierdurch einen Vermögensvorteil erlangt, ein Vermächtnis darstellt.

- (3) Für den Fall, dass ein Abkömmling auf den Tod des zuersterbenden Ehegatten den Pflichtteil verlangt, finden jedoch die gesetzlichen Bestimmungen über die Ausgleichung Anwendung.

§ 3

Besondere amtliche Verwahrung

Die besondere amtliche Verwahrung dieses Erbvertrags schließen wir aus.

III. Gemeinsame Bestimmungen zum Ehe- und Erbvertrag

§ 1

Kosten

- (2) Die Kosten der Beurkundung dieses Ehe- und Erbvertrags tragen wir je hälftig.

§ 2

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Ehe- und Erbvertrags nichtig sein oder werden, so soll der Ehe- und Erbvertrag im übrigen jeweils gültig bleiben. In einem solchen Fall verpflichten wir uns gegenseitig, an der Schaffung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahekommendes Ergebnis rechtswirksam erzielt wird.

§ 3

Ausfertigungen, Abschriften

Von dieser Urkunde beantragen wir zu erteilen:
Einem jeden von uns eine beglaubigte, vollständige Abschrift.

Die vorstehende Niederschrift wurde von in Gegenwart des beurkundenden Notars, den Erschienenen, vorgelesen, von den Erschie-

nenen genehmigt und von den Erschienenen
und dem Notar eigenhändig unterschrieben
wie folgt:

Nikolaus (Signature)

Anne Jacob-Haumus

P. M. Notar

